

## Sammeleinwendungen

Einwendungen können auch auf Listen vorgenommen werden.

Falls Sie nicht selbst eine Einwendung formulieren möchten, besteht auch die Möglichkeit eine vorgefertigte Einwendung abzugeben oder eine Sammeleinwendung mit zu unterschreiben.

Persönlichen Beeinträchtigungen sollten jedoch dargestellt werden. Sie können aber vorgefertigte Einwendung durch eine persönliche Einwendung ergänzen.

Bei Sammeleinwendungen, ist zu beachten, dass auf den Listen und Texten ein Vertreter für alle mit Namen, Beruf und Anschrift benannt werden muss; sonst gilt diese Einwendung nicht.

Auch verschiedene Sammeleinwendungen zu unterschiedlichen Themen plant die Bürgerinitiative im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Infos dazu finden Sie auch auf der Homepage. Wir senden Ihnen die Unterlagen auf Anfrage gerne zu.

**Wichtig:** Die Einwände werden nur berücksichtigt, wenn die Fristen gehalten wurden. Dabei gilt der Eingangsstempel. Auch eine Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss ist nur dann möglich, wenn Sie vorher eine Einwendung erhoben haben.

Nachdem die Einwendungen von der Planfeststellungsbehörde gesichtet wurden, folgt in der Regel ein Erörterungstermin, bei dem die Einwander ihre Argumente nochmals persönlich erläutern können.

**Wichtig:** Nur wer eine Einwendung erhoben hat, kann am Erörterungstermin teilnehmen.

## Schritt 2: Entscheidungsverfahren

Die Planfeststellungsbehörde stellt alle Argumente für und wider gegenüber und entscheidet dann, ob das Vorhaben gebaut werden darf. Die Behörde kann Auflagen und Schutzbestimmungen erlassen. Das kann zum Beispiel ein Anwandweg, eine Über- und Unterführung oder Aufforstungen an anderer Stelle für gefälltte Bäume sein. Über Entschädigungen bei Grundstücksfragen wird in einem eigenständigen Verfahren entschieden. Die Behörde dokumentiert im Planfeststellungsbeschluss ihre Entscheidung und begründet diese. Positiv entschieden wird, wenn das Vorhaben für die Gesellschaft wichtiger ist als die berechtigten Interessen Betroffener.

Der Beschluss wird öffentlich bekanntgemacht.

## Schritt 3: Das Klageverfahren

Gegen einen Planfeststellungsbeschluss kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats erhoben werden. er Spende unterstützen

Bürgerinitiativen können nicht gegen Planfeststellungsbeschlüsse klagen. Sollte der Planfeststellungsbeschluss den Bau des 1. Bauabschnittes der B26n genehmigen, wird der Bund Naturschutz Klage führen. Die Bürgerinitiative wird den Bund Naturschutz hierbei unterstützen.

Wir freuen uns über Ihre Spende für unsere weitere Arbeit:

Konto des Vereins: VR Bank Schweinfurt  
IBAN: DE 02 7906 9010 0000 0570 45  
BIC: GENODEF1ATE

Westumgehung

B26n



Nein Danke!

Nein zur B26n, weil unser Grund und (Acker-)Boden durch nichts zu ersetzen sind!

Straßenneubauprojekt B26n  
Rechtliche Möglichkeiten für Grundstückseigentümer



Bürger und Kommunen gegen die Westumgehung Würzburg/B26n e.V.  
[www.b26n.org](http://www.b26n.org)



## Wie ist der Planungsstand zur B26n?

**Bauabschnitt 1:** B26a östlich Arnstein bis MSP 6 bei Müdesheim:

➡ in Kürze der Beginn des Planfeststellungsverfahrens

**Bauabschnitt 2:** Müdesheim bis Karolingerbrücke bei Karlstadt/Karlbürg:

➡ Voruntersuchungen u. Planungen

**Bauabschnitt 3:** „MSP-Spange“ geplanten Ortsumgehung Wiesenfeld über Buchental zur StaatsStr. 2437 (Steinfeld-Sendelbach)

➡ Beginn der Voruntersuchungen



Ausschnitt Folie Nr. 20, PPP Staatl. Bauamt WÜ, BV Karlstadt, 09.12.2019

## Kann man überhaupt noch etwas gegen den Bau der B26n unternehmen?

So lange das Planfeststellungsverfahren nicht abgeschlossen ist, gibt es kein(e) Baurecht/Baugenehmigung - für die B26n. Auch der erste Bauabschnitt bei Arnstein kann noch verhindert werden.

**Was Sie als Eigentümer von Grundstücken an oder auf der Bautrasse gegen die B26n unternehmen können erfahren Sie hier:**

## Was ist das Planfeststellungsverfahren?

Das Planfeststellungsverfahren ist das Baugenehmigungsverfahren u.a. für Bundesstraßen. Ähnlich wie bei der Baugenehmigung für ein Haus müssen alle Betroffenen beteiligt werden: Nachbarn, Verbände und die so genannten „Träger öffentlicher Belange“, das sind u. a. Energieversorger, Naturschutzverbände, Bauernverband...

Bevor das Verfahren beginnt, muss der Bauherr (Vorhabenträger) genau darstellen, was er bauen will. Die Unterlagen, die er dazu erstellt, können ausgedruckt mehrere Ordner umfassen. Diese Projektunterlagen reicht er der „Baugenehmigungsbehörde“, hier der Regierung von Unterfranken, ein.

**Informationen zum geplanten Verlauf der Straße und zum Planfeststellungsverfahren finden Sie auf unserer Homepage [www.b26n.org](http://www.b26n.org)**

**Bereits jetzt können Sie unabhängig vom Planfeststellungsverfahren aktiv werden:**

**Widerstand gegen Bodenuntersuchungen auf ihrem Grundstück.**

Es werden bereits Bodenuntersuchungen im Auftrag des Straßenbauamtes vorgenommen. Dies müssen Sie nicht ohne weiteres hinnehmen.

Mit einem einfachen Schreiben kündigt das Straßenbauamt Bodenuntersuchungen an. Dies genügt nicht, um Sie zu verpflichten, Ihr Grundstück betreten zu lassen. Nur durch eine sog. Duldungsverfügung, zu der Sie vorab (schriftlich) angehört werden müssen, können Sie vom Straßenbauamt „gezwungen“ werden. Zudem muss das Straßenbauamt mitteilen, was in welchem Zeitraum auf Ihrem Grundstück geschehen soll.

**Weitere Informationen zum Widerstand gegen Bodenuntersuchungen auf Ihrem Grundstück lassen wir Ihnen gerne zukommen, wenn Sie uns das Schreiben des Straßenbauamt zum Betreten Ihres Grundstückes zusenden, z. B. an [vorstand@b26n.org](mailto:vorstand@b26n.org).**

## Im Planfeststellungsverfahren

### Schritt 1: Auslegung/Einwendungen

Nachdem die Planfeststellungsunterlagen bei der „Baugenehmigungsbehörde“ (Regierung von Unterfranken) eingereicht sind, werden diese veröffentlicht im Internet und ausgelegt u.a. in den Rathäusern der betroffenen Städte u. Gemeinden.

Alle Bürgerinnen und Bürger, die sich in irgendeiner Weise betroffen fühlen, können dann Einwendungen erheben. Eine direkte Betroffenheit durch ein Grundstück oder die Beeinträchtigung des genutzten Naherholungsgebietes ist nicht zwingend.

Auch die Sorge vor der Verschmutzung des Trinkwassers oder Naturzerstörung sind wichtige Gründe und sollten vorgebracht werden.

Jeder kann eine eigene Einwendung abgeben. Für minderjährige Kinder muss als gesetzlicher Vertreter der Erziehungsberechtigte mit unterschreiben.

Alle Einwendungen und Stellungnahmen werden gesammelt und ausgewertet. Kosten fallen für die Einwender nicht an.

**Gerne stellen wir Ihnen auf Anfrage sog. Mustereinwendungen in Form von Textbausteinen zur Verfügung. Bitte fragen Sie bei uns unter [vorstand@b26n.org](mailto:vorstand@b26n.org) an. Wir werden Ihnen die passenden Unterlagen zukommen lassen.**

Als Grundstückseigentümer sind Sie von der Baumaßnahme B26n besonders betroffen.

Für Sie ist wichtig, dass Sie alle Ihre Grundstücke in Ihrer Einwendung mit Flur-Nr., etc. auflisten und erklären, warum Sie genau diese Grundstücke beeinträchtigt sehen. Auch Anfahrtswege, die durch den Bau verlegt werden müssten, sind ein Einwendungsgrund. Auch wenn Ihre Grundstücke erst im 2. oder 3. Bauabschnitt liegen, sollten Sie sich bereits gegen den 1. Bauabschnitt wenden.